

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 395/12 B

L 2 R 538/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 839/09 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 2012 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 11.6.2012 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Einer Entscheidung des Senats steht nicht entgegen, dass der Kläger aufgrund einer angeborenen intellektuellen Minderbegabung geistig behindert ist. Die hieraus resultierenden Zweifel an seiner Prozessfähigkeit (§ 71 Abs 1 SGG), denen der Senat von Amts wegen (§ 71 Abs 1 SGG iVm § 56 Abs 1 ZPO) im Freibeweisverfahren (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 71 RdNr 8a und § 163 RdNr 5b*) nachzugehen hat, sind ausgeräumt. Nach § 71 Abs 1 SGG ist ein Beteiligter prozessfähig, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann. Ein Volljähriger (§ 2 BGB), der im Rechtsstreit - wie hier - durch keinen Betreuer oder Pfleger vertreten wird (§ 71 Abs 6 SGG iVm § 53 ZPO; vgl auch *BVerwG Buchholz 310 § 62 VwGO Nr 10*), kann sich nur dann nicht durch Verträge verpflichten, wenn er sich nicht nur vorübergehend in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (§ 104 Nr 2 BGB). Ein solcher Zustand liegt nicht vor, wie sich aus der Stellungnahme seiner ehemaligen Betreuerin K. aus K. vom 2.12.2012, der Stellungnahme der Stadtverwaltung K. - Betreuungsbehörde - vom 31.1.2013 sowie den Gutachten des Psychiaters Kr. aus K. vom 18.8.2011 und 4.12.2012 ergibt, die im Betreuungsverfahren vor dem AG K. (2 XVII 624/11) erstattet worden sind. Danach agiert der Kläger "sehr selbständig", kann "verantwortlich für sich selbst ... handeln" und "jeglichen Schriftverkehr mit Behörden ... alleine tätigen". Aus psychiatrischer Sicht sind "die kognitiven Einschränkungen ... so gering ausgeprägt, dass der Betroffene durchaus zu einer freien, das heißt vernunftgesteuerten Willensbildung in der Lage ist und deshalb auch eine Vollmacht erteilen kann". Kon-



sequenterweise hat das AG K. die Betreuung mit Beschluss vom 10.1.2013 eingestellt und das Betreuungsverfahren aufgehoben. Die Beschwerde des Klägers hat das LG K. zurückgewiesen (*Beschluss vom 28.2.2013 - 2 T 83/13*).

- 7 II. Die Verfahrensrügen haben keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 8 1. Der Kläger trägt vor, er habe die mündliche Verhandlung am 11.6.2012 versäumt, weil er "ausweislich seiner unstrittigen PKH-Bedürftigkeit" nicht in der Lage gewesen sei, die Fahrtkosten von seinem Wohnort in K. zum Terminsort in M. vorzufinanzieren. Seinen entsprechenden Antrag auf Reisekostenvorschuss bzw -beihilfe vom 26.5.2012 habe das LSG "vorderminlich überhaupt nicht beschieden", sondern mit Richterbrief vom 30.5.2012 lediglich in Aussicht gestellt, hierüber im Termin zu entscheiden, falls er dort erscheine. Mit dieser Vorgehensweise habe ihn das Berufungsgericht faktisch daran gehindert, persönlich an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Die Beschwerdebegründung lässt indessen unerörtert, warum das LSG noch Anlass gehabt haben sollte, über den Antrag des Klägers zu entscheiden, nachdem seine damalige Betreuerin zum Termin geladen worden war und sich mit Schriftsatz vom 10.6.2012 (BI 245 GA) aktiv am Verfahren beteiligt hatte (§ 75 Abs 6 SGG, § 53 ZPO).
- 9 2. Soweit der Kläger darüber hinaus geltend macht, das Berufungsgericht habe im ersten PKH-Verfahren "zu Unrecht ... eine hinreichende Erfolgsaussicht verneint", führt dies ebenfalls nicht zur Revisionszulassung. Die Rüge einer rechtswidrigen Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch das LSG ist ebenso wie andere Rügen, die sich gegen eine unanfechtbare Vorentscheidung richten, grundsätzlich ausgeschlossen (§ 177, § 202 S 1 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO; BSG SozR 1500 § 160 Nr 48). Indessen kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel im Zusammenhang mit einer unanfechtbaren Entscheidung des LSG dann gerügt werden, wenn sich dieser Fehler als Folge der beanstandeten Vorentscheidung auf das angefochtene Urteil auswirkt (*Senatsbeschluss vom 9.10.2012 - B 5 R 168/12 B - SozR 4-1500 § 73a Nr 9 RdNr 5; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 444 mwN*). Dementsprechend kann nicht die rechtswidrige Ablehnung von Prozesskostenhilfe als solche geltend gemacht werden, sondern nur eine Ablehnung, die eine Verletzung von verfassungsrechtlich fundierten prozessualen Gewährleistungen beinhaltet, weil sie auf Willkür beruht und damit gegen das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (*Art 3 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG*) von Bemittelten und Unbemittelten verstößt (*BSG Beschluss vom 23.8.2011 - B 14 AS 47/11 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 9 mwN*). Willkürlich ist ein Richterspruch, wenn er unter keinem denk-



baren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Fehlerhafte Rechtsanwendung allein begründet noch keinen Verstoß gegen das aus Art 3 Abs 1 GG folgende Willkürverbot, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (*stRspr*, *BVerfG Urteil vom 8.7.1997 - 1 BvR 1934/93 - BVerfGE 96, 189; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 10 mwN*). Dass die (erste) Versagung der Prozesskostenhilfe - daran gemessen - das Willkürverbot verletzt, legt der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht ansatzweise dar. Vielmehr räumt er selbst ein, das LSG habe seine erste PKH-Ablehnungsentscheidung immerhin auf "die erstinstanziell beauftragten Sachverständigen" stützen können, was die Annahme eines sachgrundlosen Willkürakts im Grunde ausschließt. Jedenfalls genügt es unter diesen Umständen keineswegs, lediglich vorzutragen, der Kläger sei im Hinblick auf die Erfolgsaussichten seiner Berufung anderer Auffassung als das LSG und halte die entscheidende Tatsachenfrage für nicht einfach zu klären.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)